

Amtsblatt

für die Erzdiözese Freiburg

Nr 23

Freiburg i. Br., 11. September

1941

Inhalt: Errichtung der Pfarrkuratie Hegne bei Konstanz. — Ampfarrung der Filiale Schnellingen von Steinach nach Haslach i. K. — Dispens vom eucharistischen Nüchternheitsgebot. — Dienstübergabe bei den Kirchensteuererhebern, Fonds- und Kirchengemeinderechnern. — Frauenkollekte. — Orgelbuch zu dem Magnificat. — Zinssatz für Aufwertungshypotheken. — Priester-Exerzitien im Herz-Jesu-Kloster in Neustadt a. d. Weinstraße (Haardt). — Exerzitien.

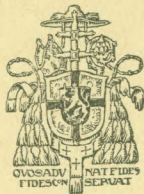


Als Opfer ihrer Pflicht im Dienste des Vaterlandes sind auf dem Felde der Ehre gefallen die Kandidaten der Theologie und Alumnus des Collegium Borromaeum:

18. Gefreiter **Fritz Heimberger** aus Bensheim a. d. B., am 16. August 1941 in der Schlacht bei Gomel, im Alter von 25 Jahren.
19. Leutnant **Erich Funke** aus Schwellingen, am 17. August 1941 bei Krugowcz (Rußland), im Alter von 25 Jahren.
20. Gefreiter **Josef Kühn** aus Karlsruhe, am 19. August 1941 bei Smolensk, im Alter von 24 Jahren.

Wir empfehlen ihre Seelen dem Memento der Priester und dem Gebete der Gläubigen.

R. i. p.



Errichtung der Pfarrkuratie Hegne bei Konstanz.

Für die Katholiken, welche auf der Gemarkung Hegne bei Konstanz — den Hof Adelheiden ausgenommen — wohnen, errichten Wir mit Wirkung vom 1. September 1941 eine selbständige Pfarrkuratie Hegne.

Die Pfarrkuratie bleibt vorerst im Verbande der kath. Kirchengemeinde Allensbach.

Als Kuratiekirche weisen Wir der Pfarrkuratie die dem hl. Bischof Conrad geweihte Klosterkirche in Hegne an.

Dem Pfarrkuraten übertragen Wir die selbständige Seelsorge der auf dem bezeichneten Gebiete wohnenden Katholiken, einschließlich Taufen, Ehevorkündigungen, Trauungen und Beerdigungen sowie das Recht und die Pflicht, für die Pfarrkuratie Kirchenbücher zu führen.

Die rechtlichen Verhältnisse der Pfarrkuratie und des Pfarrkuraten bestimmen sich gemäß der Erzbi. Verordnung vom 6. Dezember 1934 betr. die Pfarrkuratien und ihre Seelsorger (Amtsblatt 1934 Nr. 32 S. 297).

Freiburg i. Br., den 2. September 1941.

† **Conrad,**
Erzbischof.

Umpfarrung der Filiale Schnellingen von Steinach nach Haslach i. K.

Wir verordnen, daß die Filiale Schnellingen von der römisch-katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde Steinach zur römisch-katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde Haslach i. K. mit Wirkung vom 1. April 1941 umgepfarrt wird mit der Maßgabe, daß die Kirchengemeinde Haslach i. K. die Hälfte des Eingangs der Ortskirchensteuer der Steuerjahre 1941, 1942, 1943, 1944 und 1945, soweit diese von den Ortseinwohnern von Schnellingen bezahlt wird, an die Kirchengemeinde Steinach abliefern.

Der Herr Minister des Kultus und Unterrichts hat durch Entschliebung vom 29. August 1941, Nr. E 11467 im Einverständnis mit dem Minister des Innern die staatliche Genehmigung hierzu erteilt.

Freiburg i. Br., den 5. September 1941.

† **Conrad,**
Erzbischof.

(Ord. 6. 9. 1941 Nr. 12203).

Dispens vom eucharistischen Nüchternheitsgebot.

Für den praktischen Gebrauch der Seelsorger geben wir nachstehend eine Zusammenstellung der jetzt geltenden Dispensbefugnisse.

I. Soldaten:

- a) Die zum Kampf beorderten Soldaten (milites ad proelium vocati) können allgemein, nicht nur als Wegzehrung, wenn es nicht anders möglich ist, auch ohne Einhaltung des Nüchternheitsgebotes zu jeder Zeit die hl. Kommunion empfangen. Apost. Pönitentiarie v. 30. Aug. 1939, Nr. 1705/39. Amtsbl. 1940, S. 217.
- b) Soldaten, die nicht „ad proelium vocati“ sind, sondern sich noch in der militärischen Ausbildung befinden, können die hl. Kommunion empfangen zu jeder Tages- und Nachtzeit, jedoch müssen sich die Kommunikanten mindestens vier Stunden zuvor von Speise und Trank enthalten. (Sakramenten Kongregation vom 22. April 1940, Nr. 1906/40. Amtsbl. 1940, S. 290.)

II. Personen, die zu Arbeiten und Diensten für militärische Zwecke herangezogen werden, auch wenn sie nicht dem Wehrstand angehören, sondern im Zivilstand verbleiben:

Diese sind den sub I b) Genannten gleichzustellen. (Sakramenten-Kongregation Nr. 1906/40). Amtsbl. 1940, S. 210.

Obige Vollmachten gelten für die Dauer des Krieges. Staatssekretariat, 31. Mai 1940, Nr. 4574/40.

III. Jugendliche beiderlei Geschlechts, die sich in Landjahrheimen, Reichsarbeitsdienstlagern u. dgl. befinden:

Diese können an Sonn- und Feiertagen zur hl. Kommunion zugelassen werden, wenn sie das jejunum naturale wenigstens drei Stunden zuvor gewahrt haben.

Diese Vollmacht gilt für drei Jahre. (Sakramenten-Kongregation vom 12. Juni 1940, Nr. 4133/40). Amtsbl. 1940, S. 303.

IV. Jünglinge, die in Fabriken arbeiten müssen:

Diese können an Sonn- und gebotenen Feiertagen kommunizieren, wenn sie Nachtschicht haben und mindestens vier Stunden zuvor sich von Speise und Trank enthalten. Jede Gefahr der Geringschätzung des allerhl. Sakramentes muß dabei vermieden sein. Diese Vollmacht gilt für ein Jahr bei Fortdauer der gegenwärtigen Verhältnisse. (Sakramenten-Kongregation vom 11. Juni 1941, Nr. 2582/41).

V. Mädchen im „Weiblichen Dienstjahr“:

Diese können an Sonn- und Feiertagen die heilige Kommunion empfangen, wenn sie zuvor nur eine Stunde nüchtern sind. Gültig für drei Jahre bei Fortdauer der gegenwärtigen Verhältnisse. (Sakramenten-Kongregation vom 13. Januar 1941, Nr. 1213/41).

VI. Priester, Priestertumskandidaten und Mitglieder religiöser Orden:

Wenn diese vormittags fast nie Gelegenheit haben, die heilige Kommunion zu empfangen und wenn sie zuvor wenigstens drei Stunden nüchtern sind, können sie täglich kommunizieren ohne Einhaltung des Nüchternheitsgebotes. Gültig für ein Jahr. (Sakramenten-Kongregation vom 1. Mai 1941, Nr. 1634/41).

VII. Beamte und öffentliche Angestellte:

Unter den sub V genannten Bedingungen können sie wöchentlich einmal die hl. Kommunion empfangen. (Sakramenten-Kongregation vom 1. Mai 1941, Nr. 1634/41).

VIII. Nach nächtlichem Fliegeralarm:

a) Alle Gläubigen können nach 10 Uhr vormittags die hl. Kommunion empfangen,

auch wenn sie etwas genossen haben per modum potus vel medicinae, wenn sie vor 10 Uhr zu kommunizieren keine Gelegenheit hatten.

b) Wer vor 1 Uhr mittags sine gravi incommodo die heilige Kommunion nicht empfangen kann, kann auch später kommunizieren, auch nach Genuß von fester Speise, wenn nur durch vier Stunden zuvor das Nüchternheitsgebot beobachtet wurde. (Staatssekretarie vom 8. Februar 1941, Zl. 1459/41).

Freiburg i. Br., den 6. September 1941.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 26. 8. 1941 Nr. 11605.)

Dienstübergabe bei den Kirchensteuererhebern, Fonds- und Kirchengemeinderechnern.

In der Verfügung des Erzb. Oberstiftungsrates vom 20. 7. 1941 Nr. 10650 betr. Dienstübergabe bei den Kirchensteuererhebern, Fonds- und Kirchengemeinderechnern (Amtsblatt 1941 S. 437 f.) ist in Abs. 3 hingewiesen auf das Muster einer Niederschrift, die bei Aufnahme des Kassenbestandes beim Kirchensteuererheber, Fonds- und Kirchengemeinderechnern zu fertigen ist. Versehentlich wurde dieses nicht abgedruckt. Zum bessern Verständnis der genannten Bekanntmachung bringen wir dasselbe nachstehend zur Veröffentlichung.

Freiburg i. Br., den 26. August 1941.

Erzbischöfliches Ordinariat.

*

Niederschrift

über die am erfolgte Aufnahme des Kassenbestandes beim Kirchensteuererheber, Fonds- und Kirchengemeinderechner.

Der übergebende Erheber und Rechner (oder der Vertreter des übergebenden Erhebers und Rechners) zeigt vor:

Papiergeld
 Scheine zu ... RM. = ... RM. ... Rpf.
 Hartgeld
 Stücke zu ... RM. = ... " ... "
 Postwertzeichen
 Guthaben auf Konto Nr.
 des Postsparkamts = ... " ... "
 " auf Girokonto Nr.
 der Sparkasse ... = ... " ... "
 " = ... " ... "
 Kassenbestand zusf. ... RM. ... Rpf.
 (mit Worten:) RM. ... Rpf.

Er erklärt, daß die sämtlichen Gelder der Kirchensteuerkasse, . . . dem Fond gehören und daß er weitere Gelder für dieselben nicht besitze.

Die Feststellung des Kassen solIbestandes ergibt:

	Einnahmen		Ausgaben	
	RM.	Rpf.	RM.	Rpf.
nach dem Abschluß				
1. des Kassenbuchs der allgem. Kirchensteuerkasse
2. des Kassenbuchs der örtl. Kirchensteuerkasse
3. der Tagesliste (soweit nicht in die Kassenbücher übertragen)
4. des Portoverzeichnisses (soweit nicht in die Kassenbücher übertragen)
5. des Kassenbuchs des Fonds
Ungebuchte Posten
zusammen
Ausgaben
Somit Kassen solIbestand (mit Worten:) . . . =				
. . . . RM. . . . Rpf.				
Wirklicher Kassenbestand
Somit mehr — weniger vorhanden

(Der Unterschied ist möglichst aufzuklären)

.

. „ den 19..

Der übergebende Erheber und Rechner (oder für den " " ")

Der übernehmende Erheber und Rechner

Der Katholische Stiftungsrat

(Ord. 6. 9. 1941, Nr. 12205.)

Frauentollekte.

Am Feste der hl. Lioba, am Sonntag, den 28. September ds. Js. ist zur Förderung der außerordentlichen Frauen- und Mädchenseelsorge in allen

Pfarr- und Kuratienkirchen eine Kollekte abzuhalten. Sie wolle den Gläubigen wärmstens empfohlen werden. Ihre Ergebnisse sind alsbald an die Erzb. Kollektur in Freiburg, Postscheckkonto Nr. 2379, Amt Karlsruhe, einzusenden.

Über die kirchliche Feier des Frauentags ergeht später entsprechende Weisung.

Freiburg i. Br., den 6. September 1941.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 14. 8. 41 Nr. 10740)

Orgelbuch zu dem Magnifikat.

Das von Franz Philipp herausgegebene und im Verlag von Herder & Co. im Jahre 1929 erschienene Orgelbuch zu dem Magnifikat ist vergriffen. Eine Neuauflage des umfangreichen Werkes kann zur Zeit nicht in Betracht kommen.

Wir ersuchen daher die Pfarrämter, Stücke des Orgelbuches, die nicht benötigt werden, an uns einzusenden, damit dieselben anderweitig (Kriegshilfe, Organistenkurse) Verwendung finden können.

Freiburg i. Br., den 14. August 1941.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(D St R. 13. 8. 41. Nr. 14348)

Zinssatz für Aufwertungshypotheken.

Die Stiftungsräte werden hierdurch allgemein ermächtigt, den Zinsfuß für die Aufwertungshypotheken der örtlichen Fonde mit Wirkung vom 1. Juli 1941 auf 5% herabzusetzen. Ziffer 11 der Bekanntmachung vom 1. 6. 1939 Nr. 15133 „Rechnungsabhör“ (Amtsblatt 1939 Seite 85) ist insoweit gegenstandslos geworden.

Freiburg i. Br., den 13. August 1941.

Erzbischöflicher Oberstiftungsrat.

(Ord. 27. 8. 1941 Nr. 11628.)

Priester-Exerzitien im Herz-Jesu-Kloster in Neustadt a. d. Weinstraße (Haardt).

Die im Amtsblatt Nr. 17 (S. 422) angekündigten Exerzitienkurse für Priester müssen leider ausfallen, da das Exerzitienhaus zur Unterbringung von Kranken in Anspruch genommen werden mußte.

Freiburg i. Br., 27. August 1941.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 31. 7. 1941 Nr. 10522.)

Exerzitien.

Wir veröffentlichen nachstehend den Exerzitienplan des Exerzitienhauses „Himmelspforte“ in Wyhlen für das 2. Halbjahr 1941. Die Pfarrgeistlichen wollen diese Exerzitien den Gläubigen zur Kenntnis bringen und des öftern empfehlend darauf verweisen.

Freiburg i. Br., den 31. Juli 1941.

Erzbischöfliches Ordinariat.

*

Männer:

Donnerstag, den 18. bis Sonntag, den 21. Dez. nachm.

Frauen:

Sonntag, den 26. bis Donnerstag, den 30. Okt. „
Montag, den 1. bis Freitag, den 5. Dez. „

III. Orden (weibl.):

Montag, den 17. bis Freitag den 21. Nov. „

Kongreganistinnen:

Mittwoch, den 5. bis Sonntag, den 9. Nov. „
Samstag, den 6. bis Mittwoch, den 10. Dez. „

Jungfrauen:

Mittwoch, den 26. bis Sonntag, den 30. Dez. „

Jungfrauen (bes. Arbeiterinnen):

Donnerstag, den 1. bis Sonntag, den 4. Januar 1942
nachmittags

Beginn der Exerzitien etwa um 19 Uhr.

Alle Teilnehmer(innen) müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Lebensmittelmärkte sind mitzubringen.

Bei Reise über Basel oder Schaffhausen ist Paß oder Kennkarte erforderlich.

Versetzungen.

25. August: Franz Kirn, Seminarpriester, als Vikar nach Plankstadt.
25. „ Franz Xaver Schmieder, Seminarpriester, als Vikar nach Hohenheim.
27. „ Theodor Kurrus, Seminarpriester, als Vikar nach Urloffen.
27. „ Franz Ludwig Pfaff, Seminarpriester, als Vikar nach Baden-Dos.
27. „ P. Raimund Steinhart, O. Cist., als Vikar nach Steißlingen.
27. „ Joseph Maier, bisher beurlaubt, als Pfarrvikar nach Billingen, Münsterpfarre.
27. „ Wolfgang Burger, Vikar in Billingen, Münsterpfarre, i. gl. E. nach Baden-Lichtental.
27. „ P. Heinrich von Bömmel, S. V. D., als Vikar nach Mannheim, St. Peter.